

Am 12.6.2023 ist die neue Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (VO (EU) 2023/988) in Kraft getreten (PM EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – vom 12.6.2023). Mit den modernisierten Regeln würden die Sicherheitsgrundsätze der EU auch für die Online-Märkte festgelegt. EU-Justizkommissar *Didier Reynders* sagte: „Unsere Produktsicherheitsvorschriften bieten die Antwort auf die Herausforderungen, mit denen die Verbraucherinnen und Verbraucher in einer sich rasch wandelnden digitalen Welt konfrontiert sind. Die neuen Vorschriften stellen sicher, dass Unternehmen nur Produkte verkaufen können, die für die Verbraucherinnen und Verbraucher sicher sind, und dass gefährliche Produkte auf dem Weltmarkt rückverfolgt und vom Markt genommen werden können.“ Mit der neuen Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit solle sichergestellt werden, dass alle Verbraucherprodukte auf dem EU-Markt sicher sind. Sie gelte für Non-Food-Erzeugnisse, unabhängig davon, ob diese offline oder online verkauft werden. Die Verordnung sehe ein echtes Sicherheitsnetz für Verbraucher vor, das auf die Sicherheit von Produkten oder Risiken gerichtet ist, die in anderen EU-Rechtsvorschriften nicht geregelt sind, insbesondere durch: Schlüsselemente wie die Weiterentwicklung eines Produkts oder seine Interkonnektivität bei der Sicherheitsbewertung von Verbraucherprodukten; Verbesserung der Bedingungen für die Produktsicherheit zwischen Online- und Offline-Verkauf; Festlegung spezifischer Produktsicherheitsanforderungen für Online-Marktplätze zum Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten, die über Online-Marktplätze verkauft werden; Ausweitung der Verpflichtung für alle nicht harmonisierten Produkte, die in die EU eingeführt werden, über einen Wirtschaftsakteur in der EU zu verfügen, der für Fragen der Produktsicherheit verantwortlich ist; Ausstattung der nationalen Behörden mit den erforderlichen Instrumenten, um so ihre Durchsetzungsbefugnisse zu stärken sowie Gewährleistung wirksamer Produktrückrufe durch verbindliche direkte Kontaktierung der Verbraucher und standardisierte Rückrufmitteilungen.



*Uta Wichering,*  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Verhältnis der Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit einer Unionsmarke zur Verletzungsklage**

Art. 124 Buchst. d in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit einer Unionsmarke sämtliche Rechte betreffen kann, die der Inhaber dieser Marke aus ihrer Eintragung ableitet, ohne dass die Widerklage in ihrem Gegenstand durch den Rahmen begrenzt wird, der durch die Verletzungsklage abgesteckt wird.

**EuGH**, Urteil vom 8.6.2023 – C-654/21

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1409-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Einreichung der Rechtsmittelschrift beim unzuständigen Ausgangsgericht**

Reicht eine Partei eine Rechtsmittelschrift beim unzuständigen Ausgangsgericht ein, so entspricht es regelmäßig dem ordentlichen Geschäftsgang, dass die Geschäftsstelle die richterliche Verfügung der Weiterleitung des Schriftsatzes an das Rechtsmittelgericht am darauf folgenden Werktag ausführt. Die Partei hat darzulegen und glaubhaft zu machen, dass sie wegen eines davon abweichenden üblichen Geschäftsgangs am Ausgangsgericht darauf vertrauen durfte, die richterliche Verfügung werde noch am selben Tag umgesetzt (Fortführung von BGH, Beschluss vom 12. Mai 2016 – IX ZB 75/15, NJOZ 2016, 1582 [juris Rn. 15]).

**BGH**, Beschluss vom 20.4.2023 – I ZB 83/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1409-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Tax Law Clinic – Keine Register-Eintragung eines Vereins, der unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen durch Studierende erbringt**

Ein Verein, dessen satzungsmäßige Tätigkeit darin besteht, unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen durch Studierende unter Anleitung beruflich vorgebildeter und erfahrener Praktiker für Studenten zu erbringen, kann wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 StBerG nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

**BGH**, Beschluss vom 28.3.2023 – II ZB 11/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1409-3**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Haftung eines privaten Unternehmens nach § 823 Abs. 1 BGB im Zuge von Straßenbauarbeiten der öffentlichen Hand**

Die Mitarbeiter eines privaten Unternehmens, die im Zuge von Straßenbauarbeiten der öffentlichen Hand neue Fahrzeughaltesysteme (Schutzplanken) montieren, handeln nicht in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes, wenn das beauftragte Fachunternehmen bei den zu erbringenden Montagearbeiten, die der Daseinsvorsorge dienen und bei denen der hoheitliche Charakter daher nicht im Vordergrund steht, über einen relevanten eigenen Ausführungsspielraum verfügt. Bei schuldhafter Beschädigung fremder Versorgungsleitungen (hier: durch Rammarbeiten) haftet das private Unternehmen nach § 823 Abs. 1 BGB (Bestätigung und Fortführung von Senat, Urteil vom 6. Juni 2019 – III ZR 124/18, NJW-RR 2019, 1163).

**BGH**, Urteil vom 13.4.2023 – III ZR 215/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1409-4**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Nichtzulassungsbeschwerde – Glaubhaftmachung der erforderlichen Rechtsmittelbeschwerde**

Die beklagte Partei, deren Beschwer aus einer Verurteilung nicht dem Streitwert der Klage entspricht, ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht gehindert, sich zur Glaubhaftmachung ihrer nach § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderlichen Rechtsmittelbeschwerde auf neues Vorbringen zu stützen.

**BGH**, Beschluss vom 27.4.2023 – V ZR 118/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1409-5**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Wirksamkeit von Darlehensverträgen bei bedingungslosem Optionsrecht zum Apotheken-Erwerb**

Zur Wirksamkeit von Darlehensverträgen, die zwischen dem Inhaber einer Apotheke und einer Gesellschaft geschlossen worden sind, die verschiedene Dienstleistungen für diese Apotheke erbringt und die sich ein bedingungsloses Optionsrecht zum Erwerb der Apotheke hat versprechen lassen.

**BGH**, Urteil vom 4.5.2023 – IX ZR 157/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1409-6**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Zum Kleinbeteiligtenprivileg im Fall der Anfechtung der Rückzahlung eines Darlehens oder einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung des Gesellschafters**

a) Für das Kleinbeteiligtenprivileg im Fall der Anfechtung der Rückzahlung eines Darlehens oder einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung des Gesellschafters genügt es, dass seine Voraussetzungen in dem Zeitraum von einem Jahr vor Beantragung des Insolvenzverfahrens vorliegen. Auf die Verhältnisse in der Zeit davor, insbesondere zum Zeitpunkt der Finanzierungs-